

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV B 2  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

13. März 2026

**Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Grundsätzen der Verwaltung für den Betriebsstättenbegriff und die -begründung im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht (Stand: 13. Februar 2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs eines BMF-Schreibens zu den Grundsätzen der Verwaltung für den Betriebsstättenbegriff und die -begründung im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht sowie für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nachfolgend haben wir Ihnen unsere Anmerkungen zu dem Entwurf zusammengefasst:

**I. Zu den Banken und Finanzdienstleistern**

Banken und generell Finanzdienstleister sind unseres Erachtens in dem Entwurf nicht angemessen repräsentiert. Dies überrascht uns, da im OECD-Betriebsstättenbericht (vgl. Part II bis IV) ein starker Fokus auf Banken gelegt wird und auch die BsGaV gesonderte Regelungen enthält.

Es gibt durchaus Besonderheiten, die auch für andere Bereiche von Bedeutung sind. Solche Fälle können beispielsweise das Commodity Trading bei Industrieunternehmen betreffen.

Aus unserer Sicht sind für die Banken die Themen „Repräsentanz“ sowie „Vertreterbetriebsstätte“ von besonderer Bedeutung.

**Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V.**

Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Deutschland

T +49 69 975850 0  
F +49 69 975850 10  
[www.vib.network](http://www.vib.network)

Eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestages, Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister der Europäischen Kommission, Registrierungsnummer: 95840804-38

## 1. Repräsentanz einer Bank (gem. § 53a KWG)

Repräsentanzen ausländischer Institute nach § 53a KWG dürfen weder erlaubnispflichtige Bankgeschäfte betreiben noch erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbringen. Ihre Errichtung ist anzeigepflichtig und die Repräsentanz darf erst nach Bestätigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre Tätigkeit aufnehmen. Eine laufende Beaufsichtigung findet nicht statt. Solche physischen Niederlassungen in Deutschland müssen sich auf repräsentative Funktionen beschränken.

Dies sollte in diesem BMF-Schreiben entsprechend gewürdigt werden. Solange eine Repräsentanz hiernach lediglich geschäftsanbahnend tätig wird, ohne eine Abschlussvollmacht zu besitzen, begründet die Repräsentanz grundsätzlich keine Betriebsstätte und somit auch keine beschränkte Steuerpflicht. In den Doppelbesteuerungsabkommen, die auf dem OECD-Musterabkommen basieren, ist ein entsprechender Passus aufgenommen worden. Danach sind feste Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich der Informationsbeschaffung dienen oder aber zu dem Zweck unterhalten werden, Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten durchzuführen, nicht als Betriebsstätte anzusehen.

Aufgrund der in § 53a KWG in Verbindung mit § 32 KWG niedergelegten Beschränkung der zulässigen Tätigkeiten von Repräsentanzen ausländischer Institute, die im Wesentlichen auf ein Verbot hinauslaufen, gewerblich bzw. werbend am Markt tätig zu sein, können solche Repräsentanzen keine Betriebsstätten sein. Zu den zulässigen Tätigkeiten gehören nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beispielsweise die Kontaktpflege, die Sammlung volkswirtschaftlicher und anderer Daten über das geschäftliche Umfeld in Deutschland sowie weitere Tätigkeiten vorbereitender Art und Hilfstätigkeiten, soweit sie nach dem KWG erlaubnisfrei sind, d. h. die Anbahnung und Vermittlung von nach dem KWG erlaubnisfreien Tätigkeiten. Die Repräsentanz gibt mit Blick auf Bank- und Finanzdienstleistungen keine rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen im Namen der Bank ab und nimmt keine Willenserklärungen als Stellvertreter für die Bank entgegen.

Es wäre wünschenswert, wenn im Rahmen dieses BMF-Schreibens eine entsprechende Klarstellung erfolgt, dass Repräsentanzen nach § 53a KWG durch ihre Tätigkeiten für das ausländische Institut keine Betriebsstätten werden, solange sie nicht im erlaubnisfreien Bereich gewerbliche Tätigkeiten entfalten. Hilfsweise könnte klargestellt werden, welche Tätigkeiten die deutsche Finanzverwaltung unter dem Tätigkeitsprofil einer Repräsentanz subsumiert und ab welchen Tätigkeiten sie von einer Betriebsstätte ausgeht. Diese Klarstellung könnte in Kapitel 4.5 (Insbesondere: Tätigkeiten vorbereitender Art und Hilfstätigkeiten) aufgenommen werden.

**VORSCHLAG: Wir bitten Sie festzulegen, welche Tätigkeiten vorbereitender Art und Hilfstätigkeiten nach Kapitel 4.5 eine Repräsentanz einer Bank i. S. v. § 53a KWG erbringen darf, ohne eine Betriebsstätte im Inland zu begründen.**

Für einen weiteren Dialog samt Formulierungsvorschlägen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## 2. Bank als Vertreterbetriebsstätte (zu Kapitel 3.3)

### a) Kundenbetreuer einer Bank

Finanzdienstleister erbringen zahlreiche Beratungsleistungen grundsätzlich grenzüberschreitend, ohne Begründung einer festen Geschäftseinrichtung.

Dabei kommt dem Thema Vertreterbetriebsstätte (in Deutschland s. § 13 AO) eine maßgebende Bedeutung zu. Eine Vertreterbetriebsstätte ist gegeben, sofern ein ständiger Vertreter nachhaltig die Geschäfte des Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachanweisungen unterliegt. Ständiger Vertreter ist insbesondere eine Person, die für ein Unternehmen nachhaltig

- (i) Verträge abschließt oder vermittelt oder Aufträge einholt oder
- (ii) einen Bestand von Gütern oder Waren unterhält und davon Auslieferungen vornimmt.

Für Finanzdienstleister bedeutet dies, dass die Tätigkeit von Beratern, die im Ausland ansässige Kunden besuchen und diesen Finanzdienstleistungsprodukte vermitteln, dazu führen kann, dass die entsprechende Bank, auch ohne die Tatbestandsvoraussetzungen zur Betriebsstättenbegründung zu erfüllen, ggf. im Inland einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen kann.

Sowohl bei der Repräsentanz als auch bei der Vertreterbetriebsstätte ist hierbei zu beachten, dass eine zivilrechtliche Vollmacht nicht nötig ist, sondern eine wirtschaftliche Vollmacht bzw. das Aushandeln eines „unterschriftsreifen“ Vertrags bereits ausreichen kann, um eine Vertreterbetriebsstätte zu begründen.

Bisher sind die Ausführungen zur Vertreterbetriebsstätte in Kapitel 3.3 (Ständiger Vertreter gemäß § 13 AO) diesbezüglich sehr knappgehalten. Es wäre wünschenswert, wenn die Sichtweise anhand eines Beispiels – wie nachfolgend vorgeschlagen – erläutert wird.

**VORSCHLAG: Wir bitten zur Rechtssicherheit den folgenden Beispielsfall zum Ständigen Vertreter (§ 13 AO) in Kapitel 3.3 mitaufzunehmen:**

#### **„Beispiel:**

**Die XY Bank ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Land A. Um vermögende Privatkunden in Deutschland künftig besser betreuen zu können, ist geplant, dass Kundenberater der XY Bank für Kundenberatungsgespräche nach Deutschland reisen. Bei den Kundenberatern handelt es sich um Angestellte der XY Bank. Diese dürfen weder Geschäftseinrichtungen einer deutschen Zweigniederlassung nutzen, noch werden für sie gesonderte Geschäftsräume in Deutschland angemietet. Für Geschäfte, die einen Vertragsabschluss oder einer Vertragsänderung bedürfen, muss der Vertrag seitens der Bank durch zwei bevollmächtigte Personen im Ausland unterzeichnet werden.**

**Ein ständiger Vertreter im Inland wird in diesem Fall nicht angenommen.“**

## **b) Global Trading von Banken (zu Kapitel 3.3 und 4.7 sowie II. Einzelfälle)**

In der Praxis kann sich insbesondere beim globalen Handel mit Finanzinstrumenten (sowohl Banken als auch Commodity Trader etc.) die Frage stellen, ob dieser über Tochtergesellschaften eine Vertreterbetriebsstätte begründen wird. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn eine Konzerngesellschaft Geschäfte für das globale Handelsbuch abschließt. Soweit die Tochtergesellschaft den Sachanweisungen der Muttergesellschaft unterliegt, können die Voraussetzungen des § 13 AO als erfüllt gelten.

Diesem Fall kommt in der Praxis eine gestiegene Bedeutung zu, da in Folge des Brexits zahlreiche Tätigkeiten nach Deutschland verlagert wurden bzw. Trader im Ausland auf den Handelsbüchern deutscher Legaleinheiten handeln. Zudem kommt der Thematik auch außerhalb des Kern-Finanzdienstleistungsbereichs eine hohe Bedeutung zu, wenn beispielsweise Commodity/Energy Trading durchgeführt wird.

Eine Klarstellung anhand der deutschen Regelungen sowie aus DBA-Sicht wäre wünschenswert. Dies würde die Kapitel 3.3 und 4.7 sowie ggf. die unter II. dargestellten Einzelfälle betreffen.

Bei einem entsprechenden Beispiel wäre eine Klarstellung der Finanzverwaltung wünschenswert, wonach solche Tätigkeiten keine Vertreterbetriebsstätte begründen, sofern entsprechende Tätigkeiten auch zwischen fremden Dritten zu beobachten sind und fremdüblich vergütet werden.

**VORSCHLAG: Wir bitten zur Rechtssicherheit analog zu unserer Ziffer I. 2. a) den folgenden Beispielsfall mitaufzunehmen:**

### **„Beispiel:**

**Die X Bank ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland. Sie ist an der Y GmbH, einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zu 100 % beteiligt.**

**Die deutsche Tochtergesellschaft betreibt den Wertpapierhandel. Unter anderem arbeiten die Wertpapierhändler aktiv auf Rechnung des Handelsbuchs und somit auf Rechnung der X Bank. Die Muttergesellschaft gibt den Händlern entsprechende Handlungsanweisungen und Kompetenzen (Limits) vor.**

**Diese Tätigkeiten begründen keine Vertreterbetriebsstätte im Inland, sofern entsprechende Tätigkeiten auch zwischen fremden Dritten zu beobachten sind und fremdüblich vergütet werden.“**

## **II. Zum Homeoffice (insbesondere Kapitel II. 5.)**

### **a) Zur Verfügungsmacht (Rn. 24-34)**

Es wäre eine Klarstellung durch das BMF wünschenswert, wie mit den Fällen umzugehen ist, in denen Mitarbeiter ausländischer Konzerngesellschaften im Rahmen von Workation Räumlichkeiten lokaler Konzerngesellschaften nutzen. Insbesondere wäre es wünschenswert klarzustellen, dass eine bloße Nutzung der Infrastruktur der lokalen Gesellschaft durch Mitarbeiter der ausländischen Konzerngesellschaften im Rahmen von Workation, also einer persönlich veranlassten, zeitlich begrenzten Nutzung ohne einen geschäftlichen Grund für ihre Tätigkeit im Inland, nicht dazu führt, dass die Verfügungsmacht der ausländischen Konzerngesellschaft über die Räumlichkeiten der lokalen Konzerngesellschaft angenommen werden kann.

**VORSCHLAG: Es sollte Folgendes mit aufgenommen werden:**

**„Eine bloße Nutzung der Infrastruktur der lokalen Gesellschaft durch Mitarbeiter der ausländischen Konzerngesellschaften im Rahmen von Workation, d. h. einer persönlich veranlassten, zeitlich begrenzten Nutzung ohne einen geschäftlichen Grund für ihre Tätigkeit im Inland, führt nicht dazu, dass die Verfügungsmacht der ausländischen Konzerngesellschaft über die Räumlichkeiten der lokalen Konzerngesellschaft angenommen wird.“**

Idealerweise sollte dies analog auch für den Outboundfall gelten.

### **b) Zur Geschäftsleitungsbetriebsstätte (Rn. 41-47)**

Wir würden eine Klarstellung durch das BMF dahingehend sehr begrüßen, wie mit den Fällen umzugehen ist, in denen Mitglieder der Geschäftsführung ausländischer Gesellschaften vom Homeoffice aus im Inland das Tagesgeschäft (mit-)leiten. Insbesondere wäre es wünschenswert klarzustellen, dass eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte dann nicht gegeben sein kann, wenn es für die Tätigkeit des im Inland tätigen Mitglieds der Geschäftsführung keinen geschäftlichen Grund gibt, die Tätigkeit im Homeoffice im Inland ausschließlich persönlich veranlasst ist und die Tätigkeit im Inland ausschließlich remote bzw. virtuell ausgeübt wird.

**VORSCHLAG: Es sollte das Folgende mit aufgenommen werden:**

**„Eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte ist dann nicht gegeben, wenn**

- es für die Tätigkeit des im Inland tätigen Mitglieds der Geschäftsführung keinen geschäftlichen Grund gibt,**
- die Tätigkeit im Homeoffice im Inland ausschließlich persönlich veranlasst ist und**
- die Tätigkeit im Inland ausschließlich remote/virtuell ausgeübt wird.“**

**Alternativ: Als Alternativvorschlag sollte die Annahme einer Geschäftsleitungsbetriebsstätte dann ausgeschlossen werden, falls im Sitzland noch ein weiterer Geschäftsführer vorhanden und auch tätig ist.**

**c) Zum Ständigen Vertreter (Rn. 61-69)**

An dieser Stelle wäre eine Klarstellung durch das BMF wünschenswert, wie mit den Fällen umzugehen ist, in denen leitende Angestellte ausländischer Gesellschaften ohne eine Vertretungsvollmacht im Homeoffice im Inland tätig werden. In Anwendung der steuerlichen Regelungen kommt es hier zunehmend vor, dass zwar ein ständiger Vertreter im Sinne von § 13 AO angenommen wird, jedoch kein abhängiger Vertreter. In einem solchen Fall unterliegt die ausländische Gesellschaft zwar nicht einer beschränkten Steuerpflicht im Inland für DBA-Zwecke, dafür aber dem Lohnsteuerabzug als inländischer Arbeitgeber im Sinne des § 38 EStG. Bei den Finanzämtern ist die Handhabung sehr unterschiedlich, so dass einige die ausländische Gesellschaft für lohnsteuerliche Zwecke registrieren, anderen hingegen eine solche Registrierung mangels eines ständigen Vertreters ablehnen. Insoweit wäre eine einheitliche Anwendung durch die Finanzverwaltung wünschenswert.

**VORSCHLAG: Es sollte Folgendes mit aufgenommen werden:**

**„Im Falle von leitenden Angestellten ausländischer Gesellschaften, die ohne eine Vertretungsvollmacht im Homeoffice im Inland tätig werden, liegt weder ein ständiger Vertreter im Sinne von § 13 AO noch ein abhängiger Vertreter vor.“**

**d) Zum Abkommensrechtlichen Betriebsstättenbegriff im Bereich des Homeoffice (Rn. 146)**

Mit Blick auf den Outbound-Fall ist eine Klarstellung durch das BMF wünschenswert, wie mit den Fällen eines Qualifikationskonflikts umzugehen ist. Man könnte die derzeitige Formulierung im Entwurf bzgl. des Outbound-Falls dahingehend verstehen, dass die deutsche Finanzverwaltung der Annahme einer Betriebsstätte durch die ausländische Finanzverwaltung in Anwendung des abkommensrechtlichen Betriebsstättenbegriffs im Einklang mit Tz. 44.1 bis 44.21 des OECD-MK zu Art. 5 OECD-MA folgen würde. Insoweit wäre eine ausdrückliche Klarstellung erforderlich, da andernfalls das Risiko eines Qualifikationskonflikts besteht.

**VORSCHLAG: Es sollte das Folgende mit aufgenommen werden:**

**„Im Outbound-Fall liegt eine Betriebsstätte in Anwendung des abkommensrechtlichen Betriebsstättenbegriffs im Einklang mit Tz. 44.1 bis 44.21 des OECD-MK zu Art. 5 OECD-MA vor.“**

Im Voraus bedanken wir uns sehr für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen wir ein Gespräch und weitere Erläuterungen sowie Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen